

Bestellung und Auftrag des Abschlussprüfers

Durch das URÄG 2008 wird der Aufsichtsrat stärker in die Beauftragung des Abschlussprüfers eingebunden und es wird klargestellt, dass ein angemessenes Prüfungsentgelt zu vereinbaren ist.

Schon bisher hatte der Aufsichtsrat den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten, den Auftrag zur Prüfung zu erteilen und das Entgelt zu vereinbaren. Nun kommt noch deutlicher zum Ausdruck, dass der Aufsichtsrat bei Anbahnung und Abschluss des Prüfungsvertrages auch im Innenverhältnis die maßgeblichen Entscheidungen treffen und insbesondere die Ausschreibung der Prüfung und die Verhandlungen mit dem Abschlussprüfer selbst durch-

Der Aufsichtsrat schließt den Prüfungsvertrag ab

führen muss. Der Prüfungsvertrag und die Höhe des Entgelts dürfen explizit an keinerlei Voraussetzungen oder Bedingungen, wie etwa die Zustimmung zu einer bestimmten bilanziellen Vorgangsweise, geknüpft werden. Das Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Prüfers und dem voraussichtlichen Prüfungsumfang stehen. Damit soll einer möglichen Gefährdung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfers durch unangemessen geringe Prü-

fungshonorare – vor allem wenn die Prüfung mit lukrativen Beratungstätigkeiten verbunden wird – vorgebeugt werden. Im Rahmen seiner Unabhängigkeitserklärung an den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss hat der Abschlussprüfer künftig insbesondere auch über allfällig getroffene Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung einer unabhängigen und unbefangenen Prüfung zu berichten. Anzuwenden sind die neuen Regelungen auf die Prüfung von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

christina.decker@at.pwc.com

Prüfungsbericht – Neuigkeiten

Durch das URÄG 2008 wird die Verantwortung und die Berichterstattung des Abschlussprüfers an die Organe ausgeweitet. Die Rolle des Konzernabschlussprüfers wird gestärkt.

Schon bisher hatte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Diese Pflicht des Abschlussprüfers umfasste bislang die Buchführung, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht. Nunmehr muss der Abschlussprüfer auch

über die Aufstellung des Corporate Governance-Berichts berichten und hat eine unmittelbare Warnpflicht bei wesentlichen Schwächen des Internen Kontrollsystems. Neu geregelt ist weiters die umfassende Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für den Bestätigungsvermerk auf den Konzernabschluss.

Konsequenzen für die Konzernprüfung

Konkret muss der Konzernabschlussprüfer nicht nur die im Konzernabschluss konsolidierten Jahresabschlüsse dahingehend prüfen, ob sie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in

den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind. Er muss auch die Tätigkeit des für die einbezogenen Unternehmen eingesetzten (anderen) Abschlussprüfers in geeigneter Weise überwachen (§ 269 Abs. 2). Neben der Überprüfung der konzernweitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der notwendigen Überleitungen auf die im Konzernabschluss anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze und der Durchführung von Konsolidierungsbuchungen ist insbesondere über geeignete Instruktionen und andere Maßnahmen auch die Tätigkeit eines anderen, die einbezogenen Unternehmen prüfenden Abschlussprüfers zu überwachen.

Neue Aussagen im Bestätigungsvermerk erweitern Prüfungspflichten

Schon bisher sieht der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vor, dass ein Urteil darüber abzugeben ist, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und mit dem Abschluss im Einklang steht.

Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften ist künftig auch

eine Aussage darüber zu machen, ob die im Lagebericht dargestellten wichtigsten Merkmale des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontroll- (IKS) und Risikomanagementsystems (RMS) sowie die Angaben zu Kapital, Stimm- und Kontrollrechten zutreffend sind (§ 274 Abs. 5). Bei der Prüfung hat sich der Abschlussprüfer daher mit den im Lagebericht getroffenen Aussagen zum IKS und RMS zu befassen und festzustellen, ob diese zutreffen und auch im Unternehmen so gelebt werden. Nicht Gegenstand der Prüfung ist hingegen die Frage, ob das vom Unternehmen eingerichtete IKS und das RMS insgesamt wirksam sind.

Die Redepflicht wird ausgeweitet

Die Feststellungen des Abschlussprüfers im Prüfbericht werden in Zukunft auch darüber eine Aussage enthalten, ob – sofern zutreffend – ein Corporate Governance-Bericht (§ 243b) aufgestellt und ob im Falle eines Konzernabschlusses, die dafür maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden.

Die unverzügliche Redepflicht des Abschlussprüfers wurde in drei wesentlichen Bereichen erweitert (§ 273 Abs. 2):

- Bestandsgefährdung des Konzerns
- Schwerwiegende Verstöße von Arbeitnehmern
- Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses

Eine Bestandsgefährdung des Konzerns ist – insbesondere da es bis dato kein Konzerninsolvenzrecht gibt – vor allem dann anzunehmen, wenn die Muttergesellschaft oder eine wesentliche Tochter-

gesellschaft in ihrem Bestand gefährdet ist. Dies immer unter der Voraussetzung,

dass das auch für den Konzern in seiner Gesamtheit zu einer Bestandsgefährdung führen könnte. Schon bisher hatten schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag eine unverzügliche Berichterstattung des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ausgelöst. Die Berichterstattung über festgestellte wesentliche Regelverstöße wird nunmehr dahin gehend erweitert, dass auch schwerwiegende Verstöße von Arbeitnehmern eine unverzügliche Redepflicht des Abschlussprüfers auslösen. Eine Meldung an die Behörden bei Vorliegen von Verdachtsmomenten

ist generell nicht vorgesehen. Als Maßnahme zur Verbesserung der Corporate Governance wird die Einbindung des Aufsichtsrates in die Abschlussprüfung gesehen. Der Abschlussprüfer muss künftig nicht nur im Prüfungsausschuss über die Ergebnisse der Prüfung berichten, er hat auch schriftlich und unverzüglich über wesentliche Schwächen (dieser Begriffsdefinition wird naturgemäß große Bedeutung in der Praxis zukommen) des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems zu berichten. Eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit der in einem Abschluss abgebildeten geschäftlichen Transaktionen ist weiterhin nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sondern stellt vielmehr eine eigenständige Kernaufgabe des Aufsichtsrats dar.

Der Umfang dieser neuen Berichtspflicht wird sich nicht nur auf jene prüfungspflichtigen Gesellschaften erstrecken, die verpflichtend einen Prüfungsausschuss einzurichten haben. Sinnvollerweise und der Intention des Gesetzgebers entsprechend, ist die unverzügliche und schriftliche Berichterstattung des Abschlussprüfers an Geschäftsleitung und Aufsichtsrat bei Vorliegen wesentlicher Schwächen des Internen Kontrollsystems unabhängig von der Größe des betroffenen Unternehmens und eingerichteter Ausschüsse in allen Fällen auszuüben. Zukünftig brauchen die Kennzahlen des URG (Unternehmensreorganisationsgesetz) nur mehr angeführt werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes festgestellt wird. Anzuwenden sind die neuen Regelungen auf die Prüfung von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

klaus.obermayr@at.pwc.com